

Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	180.420.908 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	213.949.349 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.371.552 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	204.561.234 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.495.988 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.380.953 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.015.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.350.854 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 20.434.679,25 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 13.093.761,75 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

150.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 455 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 455 v. H. |

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

- | | |
|--|-------------|
| a) für mobile Vermögensgegenstände auf | 50.000 EUR |
| b) für Baumaßnahmen auf | 100.000 EUR |
- festgelegt.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (SOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede dritte im Überhang befindliche freiwerdenden Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Aufgestellt:

Bergisch Gladbach, den 12.1.10


Jürgen Mumdey
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Bergisch Gladbach, den 14.1.10


Lutz Urbach
Bürgermeister

Vorbericht zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2010

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Bergisch Gladbach
2. Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
3. Stand und Entwicklung der Haushaltswirtschaft
 - 3.1 Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage
 - 3.2 Rahmenbedingungen der örtlichen kommunalen Planung
 - 3.3 Wesentliche Zielsetzungen der Haushaltsplanung 2010 bis 2013
4. Gliederung des Haushaltsplanes
 - 4.1 Sachliche Gliederung
 - 4.2 Organisatorische Gliederung
 - 4.3 Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Haushalt
 - 4.4 Produktgruppen- und Produktdaten im Haushaltsplan
 - 4.4.1 Allgemeines
 - 4.4.2 Produktgruppen
 - 4.4.3 Produkte
 - 4.5 Zusammenhang zwischen Sachkonten und den Gesamt- und Teilplänen
5. Gebührenhaushalte
6. Änderungen im Haushaltsplan 2010 gegenüber dem Haushaltsplan 2009
7. Anlagen zum Haushaltsplan 2010

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Bergisch Gladbach

Seit dem 01. Januar 2005 gilt in Nordrhein-Westfalen das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Danach mussten alle Kommunen des Landes NRW im Rechnungswesen von der Kameralistik auf die kaufmännische Doppelte Buchführung (Doppik) – mit einigen kommunalen Besonderheiten – umstellen.

Die entscheidende Neuerung gegenüber der Kameralistik ist der Schritt von einem Geldverbrauchskonzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen im NKF dar. Betrachtet werden die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, ein Ansatz, der wesentlich transparenter als bislang über die Ergebnisrechnung und die Bilanz das wirtschaftliche Handeln der Stadt abbildet. So wird der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und berücksichtigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat zum 01. Januar 2008 ihren gesamten Haushalt auf das neue kommunale Finanzmanagement umgestellt.

2. Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Das Neue Kommunale Finanzmanagement besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- dem Ergebnisplan,
- dem Finanzplan und
- der Bilanz

Für die Stadt Bergisch Gladbach gibt es den Gesamtergebnisplan, den Gesamtfinanzplan und die Bilanz und zusätzlich auf den Teilebenen die Teilergebnispläne und die Teilfinanzpläne.

Der **Gesamtergebnisplan** erfasst die Aufwendungen und die Erträge und stellt damit den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen dar. Dieser Gesamtergebnisplan lehnt sich an die Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens an. In den Teilergebnisplänen werden die Ergebnispositionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Der **Gesamtfinanzplan** beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Dort lässt sich die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes ablesen

Die dritte Komponente des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist die **Bilanz**. Die Bilanz liefert zum Bilanzstichtag Informationen über das Vermö-

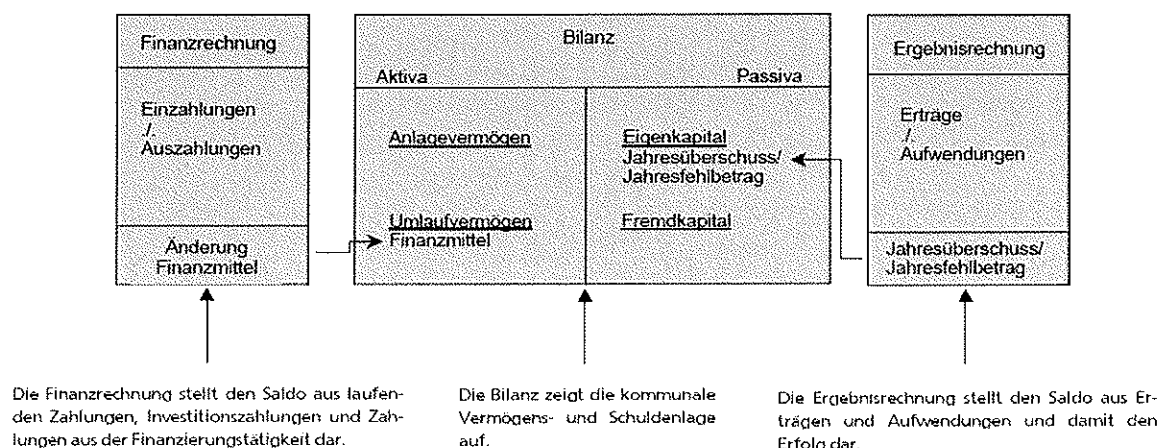
gen, die Schulden, das Ergebnis und die Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Sie zeigt neben den Vermögensarten auf der Aktivseite auch deren Verwendung.

Die Passivseite der Bilanz weist die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Dadurch ist auch das Eigenkapital der Kommune ermittelbar. Nicht quantifizierte Verpflichtungen in Form ungewisser Verbindlichkeiten (Rückstellungen) werden ebenfalls deutlich gemacht.

Das Zusammenwirken der drei Komponenten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) ist in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt:

Das Drei - Komponenten - System



Regelungen zum Haushaltsausgleich

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GO ausgeglichen, wenn die Erträge größer oder gleich den Aufwendungen sind. Die Verpflichtung aus § 75 Abs. 2 Satz 1 GO gilt als erfüllt, wenn Fehlbedarf und/oder Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** gedeckt werden können. Dies bedeutet, dass kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden muss. Der Haushalt muss gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich angezeigt werden.

Die Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 3 GO ist als gesonderter Posten des Eigenkapitals in der Bilanz auszuweisen. Die Höhe darf bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens aber ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Diese bemessen sich nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2008). Die Stadt Bergisch Gladbach legt für die Bemessung der Ausgleichsrücklage die Ist-Ergebnisse der Jahre 2006 bis 2008 zugrunde.

Hinsichtlich der Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf Punkt 3.3 – Wesentliche Zielsetzungen der Haushaltsplanung 2010 bis 2013 – verwiesen.

Wird über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage hinaus auch die **allgemeine Rücklage** vermindert, ist dies von der Kommunalaufsicht (ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen) zu genehmigen. Die Genehmigung ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, verbunden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen.

Gemäß § 76 Abs. 1 GO wäre ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, in welchem die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit dargestellt werden muss, wenn

- innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinander folgenden Jahren geplant ist, die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5 Prozent) zu verringern, oder
- innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

3. Stand und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

3.1 Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorjahres als Anlage beizufügen. Dies wäre erstmals die Schlussbilanz des Jahres 2008. Diese liegt jedoch noch nicht vor, da für die Erstellung der Schlussbilanz die Eröffnungsbilanz Voraussetzung ist.

Die Eröffnungsbilanz ist mittlerweile erstellt, vom Wirtschaftsprüfer testiert und soll in der Ratssitzung am 19.01.2010 festgestellt werden. Nach den dann erforderlichen Eröffnungsbuchungen wird die Schlussbilanz kurzfristig fertig gestellt werden.

3.2 Rahmenbedingungen der örtlichen kommunalen Planung

Die aufgrund des Strukturwandels der letzten Jahrzehnte notwendigen Investitionen geht Bergisch Gladbach mit einer zukunftsorientierten, auf Dauer angelegten Strategie an.

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 Satz 2 GemHVO wurde für

Baumaßnahmen	auf 100.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
Mobile Vermögensgegenstände	auf 50.000 € Gesamtauszahlungsbedarf

festgelegt.

3.3 Wesentliche Zielsetzungen der Haushaltsplanung 2010 bis 2013

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rahmenbedingungen wurde der Haushalt 2010 aufgestellt.

Gesamtergebnisplan

Trotz aller Bemühungen, die erwarteten Fehlbedarfe 2010 ff. zu begrenzen, weist der Gesamtergebnisplan als Jahresergebnis folgende Fehlbedarfe aus:

*Zum Vergleich:
Stand nach Haushaltsplan 2009*

2010:	33.528.506 €	13.150.506 €
2011:	28.700.359 €	11.634.815 €
2012:	25.793.477 €	9.291.942 €
2013:	22.987.120 €	7.087.592 €

Die negative Entwicklung ergibt sich in erster Linie aufgrund der Mindereinnahmen bei Gewerbesteuer von rd. 6,5 Mio. €, Schlüsselzuweisung von rd. 2,5 Mio. € und Anteil an der Einkommensteuer von rd. 7 Mio. € sowie Mehrausgaben bei der Hilfe zur Erziehung von rd. 3,5 Mio. €.

Unter Einbeziehung der Fehlbedarfe der Haushaltsplanungen aus 2008 und 2009 in Höhe von voraussichtlich rd. 24.270.000 € reduziert sich das Eigenkapital im Zeitraum von 2008 bis 2013 um insgesamt **rd. 135,2 Mio. €**. Damit ist zu erwarten, dass die Ausgleichsrücklage (rd. 44,7 Mio. €) im Jahr 2010 verbraucht sein wird und bereits in 2010 die allgemeine Rücklage in Höhe von rd. 13 Mio. € in Anspruch genommen werden muss. Die allgemeine Rücklage wird sich in 2011 um 11,02 % und 2012 mit 11,13 % weiterhin verringern, so dass sich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit wird sich die zusätzliche Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2010 auf **rd. 28,2 Mio. €** gem. Gesamtfinanzplan belaufen, die sich dann bis 2013 auf ca. 19,9 Mio. € wieder verringern werden.

Der Zinsaufwand zur Finanzierung der Kassenkredite stellt eine erhebliche Haushaltsbelastung dar. Dabei nimmt die allgemeine Marktentwicklung einen großen Einfluss auf die Zinsbelastung. Im Rahmen des Liquiditäts- und Zinsmanagements werden die rechtlich zulässigen Zinssicherungsmaßnahmen ergriffen.

Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen / Nettoneuverschuldung

Um die im investiven Bereich geplanten Auszahlungen leisten zu können, muss unter Berücksichtigung der investiven Einzahlungen und der Einzahlun-

gen aus Darlehensrückflüssen bzw. Auszahlungen aus Darlehensgewährungen für 2010 eine Kreditaufnahme in Höhe von **5.015.500 €** veranschlagt werden; die Tilgung ist mit **3.882.302 €** angesetzt. Die v. g. Kreditaufnahme berücksichtigt – im Gesamtblick mit den nichtrentierlichen Bereichen Grundstückswirtschaft/ Wirtschaftsförderung und Öffentliche Gewässer - den für Nothaushaltskommunen vorgegebenen zulässigen Kreditrahmen von 2/3 der ordentlichen Tilgung für nichtrentierliche Maßnahmen.

4. Gliederung des Haushaltsplanes

4.1 Sachliche Gliederung

Vor dem Hintergrund der Anforderung an eine outputorientierte Darstellung der Verwaltungsleistungen und damit größerer Transparenz für die Bürgerschaft sowie verbesserter Steuerungsmöglichkeiten durch Verwaltungsvorstand und Rat ist der Haushaltsplan sachlich gegliedert.

Die Mindestgliederung des Haushaltsplans wird im Produktrahmen des Landes NRW gemäß § 4 GemHVO vorgegeben. Darüber hinaus steht es jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan unterhalb der Mindestgliederung detaillierter zu gliedern.

Pflichtig darzustellen sind neben Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan die Teilpläne auf Produktbereichsebene. Unterhalb der Produktbereichsebene plant die Stadt Bergisch Gladbach die Teilpläne auf Produktgruppenebene.

4.2 Organisatorische Gliederung

Die Produktgruppen sind weitestgehend einem Fachbereich zugeordnet. Die Bewirtschaftungsregeln wurden seit dem Haushaltsjahr 2009 so festgelegt, dass innerhalb einer Produktgruppe ein eigenes Budget entsteht (§ 21 Absatz 1 GemHVO). Demnach bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Erträge und Aufwendungen einer Produktgruppe ein Budget. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ausgenommen sind die ehemaligen Sammelnachweise Personal und Geschäftsausgaben, die weiterhin in einem zentralen Budget geführt werden.

4.3 Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Haushalt

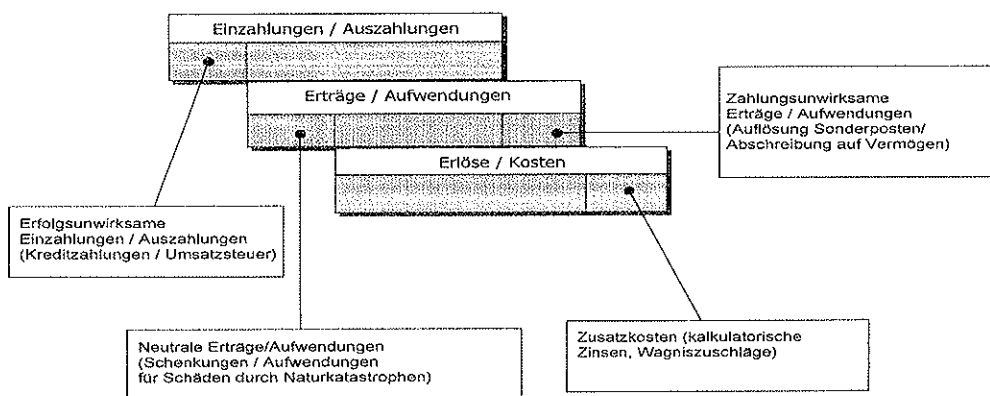
In den Teilfinanzplänen ist auch eine Übersicht über die Investitionsmaßnahmen enthalten, die oberhalb der vom Finanz- und Liegenschaftsausschuss empfohlenen Wertgrenzen (Gesamtauszahlungsbedarf ab 100.000 € für Baumaßnahmen und ab 50.000 € für mobile Vermögensgegenstände) liegen.

4.4 Produktgruppen- und Produktdaten im Haushaltsplan

4.4.1 Allgemeines

Ein Produktbereich besteht aus sachlich zusammenhängenden Produktgruppen. Eine Produktgruppe umfasst ein oder mehrere Produkte. Produktgruppen und Produkte sind regelmäßig einer Organisationseinheit zugeordnet. Im Haushaltsplan 2010 werden wie bereits 2009 geschehen - auf Ebene der Produktgruppen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen.

Nachfolgendes Schaubild stellt die Abgrenzung von Einzahlungen/Auszahlungen, Erträgen/Aufwendungen und Erlösen/Kosten dar:



Aufwendungen und Kosten sowie Erträge und Erlöse sind häufig deckungsgleich, dann spricht man auch von Zweckaufwand und Grundkosten, beziehungsweise Zweckertrag und Leistung.

Aufwendungen können auch von Kosten verschieden sein. Aufwendungen, die keine Kosten darstellen, werden als neutraler Aufwand bezeichnet.

Neutraler Aufwand liegt vor, wenn der Aufwand periodenfremd, außerordentlich oder nicht betriebsbedingt angefallen ist. Demgegenüber gibt es Kosten, die keinen Aufwand darstellen, die so genannten kalkulatorischen Kosten, bestehend aus Zusatz- oder Anderskosten. Zusatzkosten sind beispielsweise die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens oder Wagniskosten; Anderskosten liegen vor, wenn die Kostenrechnung wertmäßig bewusst von der Aufwandsrechnung abweicht, wie beispielsweise bei der kalkulatorischen Abschreibung.

Um das vom Rat gesetzte Ziel der Substanzerhaltung abnutzbarer Vermögensgegenstände zu gewährleisten, ist allein die Abschreibung zum Nominalwert, wie es das Ressourcenverbrauchskonzept zwingend vorschreibt, nicht Ziel führend. Substanz erhaltend ist eine Abschreibung zum Wiederbeschaffungswert, um einen Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung zum dann vorhandenen Stand der Technik zu beschaffen.

Aufwendungen, die in den Teilergebnisplänen auf Produktgruppenebene geplant sind, werden verursachungsgemäß mit Hilfe von Verrechnungen der Kosten- und Leistungsrechnung auf Produkte, Produktgruppen und andere Produktbereiche weitergegeben. Dabei werden z.B. verschiedenste Aufwendungen, wie Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, gebündelt und dann im Produktteil als Gemeinkosten dargestellt. Dies gilt insbesondere für die Gebührenhaushalte.

4.4.2 Produktgruppen

Die Bezifferung einer Produktgruppe setzt sich aus dem dreistelligen Produktbereich und anschließend einer dreistelligen Nummerierung für die Produktgruppe zusammen, z.B. „001.001 Politische Gremien und Verwaltungsführung“.

Die Darstellung der einzelnen Produktgruppen beginnt jeweils mit einer Kurzbeschreibung. Dazu gehören Beschreibung und Zielsetzung, Zielgruppe(n) sowie Besonderheiten im Planjahr. Danach folgen die Erträge und Aufwendungen.

4.4.3 Produkte

Ein Produkt ist in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet. Aufbauend auf der Produktgruppennummerierung schließt sich die dreistellige Produktnummer an: „001.110.010 Organisations- und Personalmanagement“.

4.5 Zusammenhang zwischen Sachkonten und den Gesamt- und Teilplänen

Die Ergebnispläne und die Finanzpläne sind in Staffelform gegliedert. Jede Zeile entsteht dabei aus der Zusammenführung mehrerer Konten. Im Gesamtergebnisplan und in den Teilergebnisplänen sind insbesondere die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Die Zeilen im Gesamtfinanzplan und in den Teilfinanzplänen setzen sich aus den Finanzkonten der Kontenklasse 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) zusammen.

Gesamtergebnisplan

Wertmäßig wesentliche Positionen in den Zeilen des Gesamtergebnisplanes sind:

In Zeile

- 01 Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Grundsteuer B
- 02 Schlüsselzuweisungen vom Land, die Zuweisungen vom Land für konsumtive Zwecke, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen
- 03 Transfererstattungen vom Bund für Kosten der Unterkunft und Heizung
- 04 Benutzungsgebühren
- 07 Konzessionsabgaben
- 11 Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeitrag für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für die Pensionsrückstellung
- 12 Pensionsrückstellung und Beihilfen für Versorgungsempfänger
- 13 Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für Soziale Dienstleistungen
- 14 Abschreibungen für Infrastrukturvermögen, Abschreibungen für das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
- 15 Kreisumlage, Zuschuss BSV, Zuschuss Kindertagesstätten, Gewerbesteuerumlage
- 16 Dienstleistungen für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden/Berufsvertretungen und Vereinen
- 20 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite und Investitionskredite

Teilergebnispläne

Der Planungsprozess aller Organisationseinheiten beginnt systemtechnisch mit der Haushaltsplanung in den Teilergebnisplänen. Die Aufwendungen und Erträge werden jeweils auf den Produktsachkonten geplant. Jedes Produktsachkonto ist einem Produkt und einem Sachkonto zugeordnet, ähnlich der

aus der Kameralistik bekannten Gliederung- und Gruppierung der alten Haushaltsstellen.

Über diese Zuordnung werden die Aufwendungen und Erträge von den Produktsachkonten sachlich aggregiert.

Die weitere Zusammenfassung der Werte setzt sich über die Produktgruppen fort. Die letzte Aggregationsebene bildet der Gesamtergebnisplan der Stadt Bergisch Gladbach; hier werden alle Werte von allen Organisationseinheiten zusammengefasst, mit Ausnahme der „Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen“.

Struktur des Teilergebnisplans:

ERGEBNISPLAN		
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+	Sonstige Transferleistungen
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+	Sonstige ordentliche Erträge
8	+	Aktiviert Eigenleistungen
9	+ / -	Bestandsveränderungen
10	=	Ordentliche Erträge (Summe Zeilen 1 – 9)
11	-	Personalaufwendungen
12	-	Versorgungsaufwendungen
13	-	Sach- und Dienstleistungen
14	-	Bilanzielle Abschreibungen
15	-	Transferaufwendungen
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	=	Ordentliche Aufwendungen (Summe Zeilen 11 -16)
18	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe Zeilen 10 + 17)
19	+	Finanzerträge
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	=	Finanzergebnis (Summe Zeilen 19 + 20)
22	=	Ordentliches Ergebnis (Summe Zeilen 18 + 21)
23	+	Außerordentliche Erträge
24	-	Außerordentliche Aufwendungen
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Summe Zeilen 23 + 24)
26	=	Ergebnis (Summe Zeilen 22 + 25)

Erträge sind:

Steuern und ähnliche Abgaben:

Steuern sind Geldleistungen der Steuerpflichtigen, für die keine direkte Gegenleistung erwartet und die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden kann bzw. muss, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Steuergesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Erzielung von Einnahmen muss für das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen nicht Hauptzweck sein. Nach § 77 GO NRW sind diese Erträge nachrangig zur Finanzierung des Haushalts heranzuziehen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen wird die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften verstanden. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Zuweisungen, über deren Verwendung die empfangende Körperschaft frei entscheiden kann, und zweckgebundenen Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung konkreter Verwendungsbedingungen.

Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Rechtssubjekten an ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen.

Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. Nach § 77 GO NRW sind diese Erträge vorrangig als sonstige Deckungsmittel zur Finanzierung des Haushalts heranzuziehen.

Sonstige Transferleistungen

Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, sie basieren auf einseitigen Verwaltungsvorfällen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, denen eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gegenübersteht. Gebühren haben den Zweck, die Kosten der öffentlichen Leistungserbringung in der Regel zu decken. Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen beziehungsweise für die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen. Nach § 77 GO NRW sind diese Erträge gegenüber den sonstigen Deckungsmitteln zur Finanzierung des Haushalts nachrangig heranzuziehen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Sie entstehen in der Regel aus Verkaufserlösen sowie Mieten und Pachten. Nach § 77 GO NRW sind diese Erträge vorrangig als sonstige Deckungsmittel zur Finanzierung des Haushalts heranzuziehen.

Erträge aus Kostenerstattungen/Umlagen

Erstattungen sind der Ersatz für Aufwendungen, die eine Stelle für eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung erbracht hat. In der Regel liegt hier ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.

Sonstige ordentliche Erträge

Hierzu gehören alle Erträge, die nicht einer der vor genannten Positionen zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen ergeben sich aus Aufwendungen der Kommune, die im Rahmen der Erstellung von Sachanlagevermögen entstanden sind. Es handelt sich um die so genannten Herstellungskosten.

Bestandsveränderungen

Unter Bestandsveränderungen ist die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr zu verstehen.

Finanzerträge

Es handelt sich um Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnliche Erträge.

Außerordentliche Erträge

Es sind Erträge, die periodenfremd, betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen.

Aufwendungen sind:

Personalaufwendungen

Aufwendungen, die der Kommune als Arbeitgeber oder Dienstherr entstehen. Hierzu zählen auch Sonderzahlungen sowie Sachbezüge und Pensionsrückstellungen.

Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen der Kommune, die im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune entstehen. Hierzu zählen auch Aufwendungen für Beihilfen und gesetzliche Sozialabgaben.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die von Dritten empfangen werden. Hierzu zählen alle Aufwendungen für Fremdleistungen, die dem Leistungsbereich der Verwaltung zugeordnet werden können.

Bilanzielle Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens, die einer endlichen Nutzung unterliegen, werden der Nutzungs- oder Leistungsdauer entsprechend einem fiktiven Grad der Abnutzung planmäßig vermindert.

Transferleistungen

Sie sind Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, die keinen Leistungsaustausch darstellen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Alle Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die keiner zuvor genannten Aufwendung zugeordnet werden können.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen sind das Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital. Unter ähnlichen Aufwendungen ist insbesondere die Übernahme von Verlusten aus Beteiligungen zu verstehen.

Außerordentliche Aufwendungen

Sie sind Aufwendungen, die periodenfremd, betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen.

Gesamtfinanzplan

Der Gesamtfinanzplan besteht aus drei Blöcken. Den ersten Block schließt die Zeile 17 mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ab. Dieser Block umfasst alle zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle und somit auch das Finanzergebnis aus dem Gesamtergebnisplan.

Zusätzlich werden in diesem Block die folgenden konsumtiven Ein- und Auszahlungen abgebildet, die nicht als Ertrag bzw. Aufwand definiert sind:

- Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen bei Betrieben gewerblicher Art
- Auszahlungen für die Beseitigung von Instandhaltungsrückstau und für Brandschutzmaßnahmen, sofern eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde
- Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen, die in Verbindung mit mehrjährigen Rechnungsabgrenzungen stehen
- Versorgungsauszahlungen.

Den zweiten Block (von Zeile 18 bis 31) bilden die investiven Ein- und Auszahlungen, die in Zeile 31 mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit schließen. Die hier dargestellten Werte bilden die Summe aller investiven Maßnahmen, die in den Teilfinanzplänen der Organisationseinheiten abgebildet werden. Der Saldo in Zeile 31 bildet dabei die Grundlage für die Aufnahme von Investitionskrediten.

Im dritten Block werden in den Zeilen 33 bis 37 die Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit ohne die Finanzerträge und Finanzaufwendungen zusammengeführt.

Alle drei Blöcke zusammen ergeben die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Zeile 38.

Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen 2010 sind nachfolgend mit ihrem Brutto-Auszahlungsvolumen dargestellt.

<u>Feuerwehr/Rettungsdienst:</u>	
Rettungswache/Gerätehaus West (Refrath)	800.000 €
2 Tanklöschfahrzeuge	379.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	400.000 €
<u>Schulträgeraufgaben</u>	
Auf-/Ausbau Ganztagschule Sek. I	350.000 €
Zuschuss an FB 8 wg. Sanierung DBG	360.000 €
Ersatz Mobiliar/Lehrmittel DBG	280.000 €
<u>Sportstätten</u>	
Sanierung Abhangdecke Stadionsporthalle	241.000 €
<u>Tagesbetreuung für Kinder</u>	
Investitionszuschüsse	2.347.979 €
Regionale 2010	300.000 € (Eigenanteil)
<u>Umweltschutz</u>	
Lärmschutz	125.000 €
<u>Bau- Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen</u>	
ÖPNV Beschleunigung	500.000 €
Erneuerung Straßenbeleuchtung	300.000 €
Driescher Kreuz	350.000 €
Straßenbaumaßnahmen	2.015.000 €
<u>Friedhofs- und Bestattungswesen</u>	
Baukosten Friedhof Refrath	190.000 €
Baukosten Erweiterung Friedhof Herkenrath	270.000 €
Einbau Grabkammern Herkenrath	165.000 €
<u>Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II</u>	
Sanierung Sportplatz Herkenrath	550.000 €
Kita Bensberg, Dariusstraße	53.333 €
Ev. Kita Hl. Geist, Hand	133.333 €
Ev. Kita Tausendfüßler	6.667 €
Barrierefreie Gestaltung Rundweg „Kahnweiher“	275.000 €
Barrierefreie Gestaltung Wege Paffrather Mühle	190.000 €

5. Gebührenhaushalte

Soweit in den Teilergebnisplänen des Haushaltsplans für Gebührenhaushalte Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, so entsprechen diese nicht dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die betriebswirtschaftliche Kosten sind allerdings die nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) für gebührenrechnende Einrichtungen ansatzfähigen Beträge.

Dies führt regelmäßig zu einem (handelsrechtlichen) Gewinn, gleichwohl liegt der Kostendeckungsgrad bei rd. 100%.

Die Unterschiede beruhen auf den unterschiedlichen Zielsetzungen dieser drei Rechenwerke. Das KAG legt fest, welche Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen. Diese Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in Teilen nicht deckungsgleich mit den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und der bei der Stadt Bergisch Gladbach hierfür geführten Kosten- und Leistungsrechnung.

Maßgeblich für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren sind daher ausschließlich die ihnen jeweils zu Grunde liegenden Gebührenkalkulationen der Satzungen.

6. Änderungen im Haushaltsplan 2010 gegenüber dem Haushaltsplan 2009

Seit der Einführung des NKF wird unterschieden in einen sog. Kernhaushalt einschließlich der reintegrierten Einrichtungen (Haushalt 100) sowie den Abfallwirtschaftsbetrieb (Haushalt 107), das Abwasserwerk (Haushalt 108) und die Grundstückswirtschaft (Haushalt 102). Der Kernhaushalt und diese Einrichtungen (Sondervermögen) sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die einen eigenen Haushalts-/ Wirtschaftsplan und natürlich eine eigene Wirtschaftsführung und Jahresrechnung haben.

Innerhalb des Kernhaushalts können nach HGB keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen „sich selbst“ - also innerhalb des Zentralhaushalts und der reintegrierten Einrichtungen - entstehen. Dies gilt natürlich nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen und Sondervermögen untereinander.

Im Klartext: innerhalb des Kernhaushalts können nur interne Leistungsbeziehungen bestehen – also Aufwand und Ertrag, ohne die Finanzrechnung anzusprechen und zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen und innerhalb des Sondervermögens finden auch finanzielle Wechselbeziehungen statt – also Einzahlungen und Auszahlungen werden getätigt, die gleichzeitig Ertrag und Aufwand darstellen.

Die Erträge und Aufwendungen werden in den Teilergebnisplänen nachrichtlich aufgeführt (sh. Zeile 27 und 28) und beeinflussen natürlich auch das Ergebnis, wenn auch erst nach dem operativen Geschäft.

Es gibt noch weitere Arten der Inneren Verrechnungen, die jedoch bereits vor Einführung des NKF vorgenommen wurden und grundsätzlich auch keiner Änderung bedürfen:

Die Verwaltungskostenerstattung:

hier handelt es sich um die Verrechnung der Querschnittsämter, die insbesondere mit den kostenrechnenden Einrichtungen und den nunmehr reintegrierten

Einrichtungen (Stadtgrün, Verkehrsflächen und Feuerwehr) durchgeführt wurden.

Beispiel: Verrechnung von Leistungen der Kämmerei einschl. Finanzmanagement an Abfallwirtschaftsbetrieb. Dies wird beibehalten und die Darstellung und Durchführung dieser Inneren Verrechnungen ist Aufgabe des Sachgebietes „Kostenrechnung“ im Fachbereich Finanzen.

Erstattungen von Lohn- und Fuhrleistungen des FB 7:

die Leistungserfassung des operativen Bereichs wird sehr detailliert durchgeführt. Dieses ist zum einen durch die kostenrechnenden Einrichtungen und der damit verbundenen Notwendigkeit der Erfassung gem. KAG (Gebührenkalkulation) bedingt. Zum anderen war durch die Führung wesentlicher Bereiche des FB 7 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung eine Erfassung zur sachgerechten Verrechnung gem. EigVO geboten. Dies geschieht ebenfalls im Sachgebiet „Kostenrechnung“.

Erstattungen innerhalb des ehemaligen Sammelnachweises „Sachausgaben“ mit den Positionen, wie Telefon, Porto, Kopien, Druckerei und zentrale EDV-Beschaffung, Verwaltungsbücherei, Versicherungen und Fortbildung:

die zentral bewirtschafteten Positionen stellen grundsätzlich auch eine Form der Leistungsverrechnung dar. Lediglich die Abwicklung – gegenüber dem früheren kameralen Verfahren – ist derzeit noch uneinheitlich.

Derzeit werden die zentral bewirtschafteten Positionen zentral in einem Produkt veranschlagt mit Ausnahme einiger reintegrierter Einrichtungen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 sollen hier noch vorhandene dezentrale Ansätze ebenfalls zentral veranschlagt und dann auch bewirtschaftet werden. Die Spielregeln, wie diese Ansätze (z.B. Schlüsselung oder tatsächliche Abnahme oder.....) dann auf die Produkte aufzuteilen sind, werden spätestens bei der Haushaltsplanung abgesprochen. Auf jeden Fall ist die mittelbewirtschaftende Stelle für die Planung und Verteilung zuständig.

7. Anlagen zum Haushaltsplan 2010

Die Wirtschaftspläne und die aktuellen Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu mehr als 50 % beteiligt ist, der Stellenplan, eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen, eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres sind beigelegt.

Bergisch Gladbach, im Januar 2010